

**Beteiligungsbericht  
des  
Rhein-Sieg-Kreises  
2001**

## Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	2
<b>I. Einführung:</b>	
– Gegenstand des Beteiligungsberichtes	3
– Auszug aus der GO NW II. Teil: Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung	4
– Veränderungen gegenüber dem 6. Beteiligungsbericht	10
<b>II. Übersicht über die unmittelbaren/mittelbaren Beteiligungen des Rhein-Sieg-Kreises</b>	<b>12</b>
<b>III. Darstellungen der einzelnen Unternehmen</b>	
1 <u>Kultur / Bildung</u>	
1.1 Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	13
2 <u>Ver- und Entsorgung</u>	
2.1 RWE AG	14
2.2 RW Kommunale Finanzbeteiligungs- GmbH (RW IVa)	16
2.3 RW Gesellschaft für kommunale Beteiligungen mbH (RW IVc)	17
2.4 RW Kommunale Anteils-Verwaltungs-GmbH (RW IVd)	18
2.5 Verband der kommunalen Aktionäre der RWE GmbH (VKA)	19
2.6 Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)	20
3 <u>Verkehr</u>	
3.1 Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises OHG (SSB)	21
3.2 Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)	22
3.3 Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)	23
3.4 Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft mbH des Rhein-Sieg-Kreises (BBV)	24
3.5 Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH (SRS)	25
3.6 Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)	26
3.7 Flugplatz Eudenbach GmbH	28
3.8 Flughafengesellschaft Hangelar mbH	29
3.9 Flughafen Köln/Bonn GmbH	30
4 <u>Wirtschaftsförderung</u>	
4.1 Strukturförderungsgesellschaft mbH Region Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis/Ahrweiler (SFG)	31
4.2 Region Bonn/Rhein-Sieg / Ahrweiler Tourismus und Kongress GmbH (T&C)	33
4.3 TTIB Technologietransfer- und Innovationszentrum Region Bonn Verwaltungsgesellschaft mbH	35
4.4 TTIB Technologietransfer- und Innovationszentrum Region Bonn GmbH & Co. KG	36
4.5 Arbeitsförderungsgesellschaft Obere Sieg mbH (ARGOS)	38
4.6 TARGOS mbH (Transfergesellschaft Arbeitsförderungsgesellschaft Obere Sieg)	39
5 <u>Wohnen und Stadtentwicklung</u>	
5.1 Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH (EMM)	40
5.2 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (GWG)	41

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KrO NW	Kreisordnung Nordrhein-Westfalen
KWG	Kreditwesengesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SPNV	Schienenpersonennahverkehr

## I. Einführung

### Gegenstand des Beteiligungsberichtes:

Die Verwaltung legt nunmehr den 7. Beteiligungsbericht vor, der neben einem **Gesamtüberblick** über die Beteiligungen in den einzelnen Fachressorts **unternehmensspezifische Angaben** liefert.

Nach § 112 III GO NW in Verbindung mit § 53 I KrO NW hat der Kreis zur Information der Kreistagsmitglieder und der Einwohner/innen einen Bericht über seine Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Er soll Angaben über die

- **Erfüllung des öffentlichen Zwecks,**
- **Beteiligungsverhältnisse und**
- **Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft**

enthalten.

Die Einsicht in den Bericht ist gestattet.

Auszugsweise ist die GO NW (§§ 107 - 115) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) auf den Seiten 4-9 des Berichts beigelegt.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wurde öffentlich hingewiesen.

# Gemeindeordnung

## für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245)

### 1. Teil: Grundlagen der Gemeindeverfassung

--

### 11. Teil: Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung

#### § 107

#### Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnittes gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
  - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
  - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
  - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(4) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Abs. 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

## **§ 108**

### **Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts**

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstellen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbeteiligung geltenden Vorschriften geprüft werden,
9. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 86 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nrn. 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
  - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
  - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird,
2. in dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(3) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfolgt werden kann.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
  - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
  - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und
2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstellen.

(6) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

### **§ 109 Wirtschaftsgrundsätze**

(1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

### **§ 110 Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung**

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

### **§ 111 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen**

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder zusammen mit anderen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will.

## **§ 112 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht**

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,
2. darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

(3) Zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zweck bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

## **§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen**

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

## **§ 114 Eigenbetriebe**

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Werkleitung ausreichende Selbständigkeit der Entscheidung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuss übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Werksausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder muss in diesem Fall durch drei teil-

bar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Werksausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Borger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Werksausschuss nicht erreichen.

### **§ 114 a**

#### **Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts**

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsförderung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,
2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet,

so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel 11 Abschnitt 111 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 76, § 83 sowie die Bestimmungen des 12. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

## **§ 115 Anzeige**

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks,
- b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft
- c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,
- e) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
- f) die Fortführung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
- g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 5 zu fassen ist.

## Veränderungen gegenüber dem 6. Beteiligungsbericht

### 1. Umfang der Berichterstattung:

Die grundsätzliche Struktur der Berichterstattung ist beibehalten worden.

### 2. Änderung einer Beteiligungsquote:

- **Arbeitsförderungsgesellschaft Obere Sieg (ARGOS)**

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.11.2000 ist die Stadt Troisdorf als neuer Gesellschafter mit einer Stammeinlage von 10.000,- DM in die Gesellschaft aufgenommen worden. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stammkapitals von ehemals 50 TDM auf zukünftig 60 TDM hat sich die Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises von 20 % auf 16,67 % reduziert.

### 3. Neugründungen/erstmalige Beteiligungen an Unternehmen im Jahr 2001:

- **TARGOS mbH (Transfergesellschaft Arbeitsförderungsgesellschaft Obere Sieg)**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist seit 1997 an der Arbeitsförderungsgesellschaft Obere Sieg mbH (ARGOS) beteiligt, deren wesentliche Zielsetzung in der Planung und Organisation von Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Qualifizierung, Beschäftigung und Beratung von zur Entlassung anstehenden Arbeitskräften besteht.

Bedingt durch den Personalabbau der Fa. Mannstaedt in Troisdorf war es erforderlich, in Zusammenarbeit mit dem hiesigen Arbeitsamt, den Gewerkschaften und der Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises eine Transfergesellschaft zu konzipieren, welche die von Entlassung bedrohten Arbeitnehmer/-innen in eigener Regie weiterbeschäftigt und für neue Tätigkeiten qualifiziert. Wegen der Begrenzung des Haftungsrisikos und der notwendigen Arbeitgeberfunktion konnte die ARGOS diese Aufgabe nicht übernehmen. Deshalb hat die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines juristischen Gutachtens in ihrer Sitzung am 16.06.2000 die Gründung der Transfer-GmbH TARGOS als Untergesellschaft der ARGOS beschlossen. Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hatte zuvor am 05.06.2000 der Änderung des ARGOS-Gesellschaftsvertrages zugestimmt.

- **Technologietransfer- und Innovationszentrum Region Bonn GmbH & Co.KG (TTIB GmbH & Co. KG)**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Gesellschafter der TTIB Technologietransfer- und Innovationszentrum Region Bonn Verwaltungsgesellschaft mbH, deren Gegenstand zunächst die Gründung der TTIB GmbH & Co. KG war und die z. Zt. die Geschäftsführung wahrnimmt.

Gegenstand der 1998 gegründeten TTIB GmbH & Co. KG ist die umfassende Nutzung und der Einsatz technologischen Potentials von Forschung und Wissenschaft für industrielle Anwendungen mit dem Ziel, die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Bonn/ Rhein-Sieg/Ahrweiler zu unterstützen.

### 4. Liquidation von Unternehmen:

- **ENSO GmbH**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied im "Zweckverband zur Beteiligung an der ENSO Gesellschaft - zur Entsorgung von Sonderabfällen GmbH". Der Verband hält für seine Mitglieder Anteile an der ENSO GmbH.

Nach Auffassung der Landesregierung kam der geplanten oberirdischen Deponie zur Entsorgung von Sonderabfällen für den Regierungsbezirk Köln - SAD Vile - nur noch eine Reservfunktion zu. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der ENSO GmbH hatten daher im Mai 1996 einvernehmlich beschlossen, die Weiterführung des Planfeststellungs-

verfahrens SAD Vile einzufrieren und die Geschäftsstelle in Kerpen-Sindorf zu schließen. Die dann gebildete Auflösungskommission hatte im weiteren die Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen, da kein weiterer Bedarf mehr für den Fortbestand der Gesellschaft zu begründen war.

Nach Zustimmung des Zweckverbandes haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der ENSO GmbH auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 05.07.1997 beschlossen, die Liquidation der ENSO GmbH einzuleiten. Am 14. Januar 1999 hat der Liquidator die Beendigung der Liquidation im Handelsregister angemeldet, am 12. März 1999 erfolgte vom Amtsgericht Kerpen die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens und der Erstellung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2000 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.06.2001 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Das verbleibende Restguthaben des Zweckverbandes wurde am 27.11.2001 zu gleichen Teilen an die Zweckverbandsmitglieder verteilt.

Die Bezirksregierung Köln hat die Auflösung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 26.11.2001 genehmigt und die Veröffentlichung zur Auflösung am 10.12.2001 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

### III. Darstellung der einzelnen Unternehmen

#### 1. Kultur/Bildung

##### 1.1 Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft ist Siegburg.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunkgesetz für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen;</li> <li>2) der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen;</li> <li>3) Produktionshilfe zur Verfügung zu stellen;</li> <li>4) Hörfunkwerbung zu verbreiten</li> </ol>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 TDM.</p> <p>Komplementärin ist die Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Siegburg.</p> <p>Kommanditisten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH &amp; Co. KG, Haftungseinlage 750 TDM oder 75 %</li> <li>– Stadtwerke Bonn, Haftungseinlage 125 TDM oder 12,5 %</li> <li>– Stadt Siegburg, Haftungseinlage 65 TDM oder 6,5 %</li> <li>– Rhein-Sieg-Kreis, Haftungseinlage 50 TDM oder 5,0 %</li> <li>– Stadt Bornheim, Haftungseinlage 5 TDM oder 0,5 %</li> <li>– Stadt Meckenheim, Haftungseinlage 5 TDM oder 0,5 %</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die Komplementärin - Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH - geführt.
b) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern/innen der Gesellschafter.

## 2. Ver- und Entsorgung

### 2.1 RWE AG

Sitz der Gesellschaft:	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.
Unternehmensgegenstand	<p>Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschaffung und Erzeugung von sowie Versorgung und Handel mit Energie und Energieträgern einschließlich des Baus, des Betriebs und der sonstigen Nutzung von Transportsystemen für Energie und Energieträger;</li> <li>b. Umweltdienstleistungen und –technik einschließlich der Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser;</li> <li>c. Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen sowie von chemischen und petrochemischen Erzeugnissen;</li> <li>d. Elektro-, Gebäude- und Kommunikationstechnik, Elektronik, sonstiger Maschinen-, Anlagen- und Gerätebau sowie Erbringung von Ingenieurleistungen;</li> <li>e. Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Bauten aller Art sowie Erbringung von Gebäudedienstleistungen;</li> <li>f. Telekommunikation, Datenübertragung, sowie Dienstleistungserbringung und Handel auf elektronischem Wege;</li> <li>g. Immobilienwirtschaft</li> <li>h. Handel, Logistik, Transport und Erbringung weiterer Dienstleistungen insbesondere auf den vorbezeichneten Geschäftsfeldern.</li> </ul> <p>Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.</p>
Beteiligungsverhältnis:	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis ist als Aktionär am Grundkapital der RWE AG in Höhe von 1,459 Mio. Euro mit einem Aktienbestand (1.237.690 Stück) von rd. 0,2 % beteiligt. Die Aktien hat der Rhein-Sieg-Kreis mit Vertrag vom 01.09.1994/15.06.1998 in die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) als Sacheinlage gegen Erhöhung der Rücklage eingebracht, gleichzeitig aber mit der RSVG Treuhandverträge abgeschlossen, nach denen dem Rhein-Sieg-Kreis das Eigentum rückübertragen worden ist. Er hält damit die Aktien im eigenen Namen, aber für Rechnung der RSVG treuhänderisch.</p>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Vorstand:	Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen

	<p>wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem/r Prokuristen/in gesetzlich vertreten.</p>
<p>b) Aufsichtsrat:</p>	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 04. Mai 1976 („MitbestG“) gewählt werden.</p>
<p>c) Hauptversammlung:</p>	<p>Die Hauptversammlung besteht aus den Vertretern/-innen der Aktionäre. Stimmabgabe erfolgt nach den Aktienbeständen.</p>
<p>Bildung nachstehender Organe aufgrund Satzung möglich:</p>	
<p>d) Ausschüsse:</p>	<p>Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.</p>
<p>e) Wirtschaftsbeirat:</p>	<p>Der Vorstand kann einen Wirtschaftsbeirat bilden.</p>

### 2.3 RW Kommunale Finanzbeteiligungs- GmbH (RW IVa)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere an der RW Beteiligungsgesellschaft kommunaler Anteilseigner mbH.</p> <p>Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 KWG.</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 TDM.</p> <p>An der Gesellschaft sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und sonstige öffentliche Körperschaften beteiligt. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Vertrag vom 01.09.1994 seinen Geschäftsanteil von 10 % (= 5 TDM) an die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) abgetreten (Einbringung als Sacheinlage gegen Erhöhung der Rücklage), gleichzeitig aber mit der RSVG einen Treuhandvertrag abgeschlossen, so dass der Rhein-Sieg-Kreis nunmehr den Geschäftsanteil im eigenen Namen, aber für Rechnung der RSVG hält und die Verwaltungsrechte ausübt.,</p>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsführer/innen werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Werden mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, kann ein/e Sprecher/in der Geschäftsführung ernannt werden.
b) Gesellschafterversammlung:	Zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte entsenden die Gesellschafter eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.

## 2.2 RW Gesellschaft für kommunale Beteiligungen mbH (RW IVc)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere an der RW Beteiligungsgesellschaft kommunaler Anteilseigner mbH.</p> <p>Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 KWG.</p>
Kapital- und Gesellschafts- verhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 TDM.</p> <p>An der Gesellschaft sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und sonstige öffentliche Körperschaften beteiligt. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Vertrag vom 01.09.1994 seinen Geschäftsanteil von 10 % (= 5 TDM) an die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) abgetreten (Einbringung als Sacheinlage gegen Erhöhung der Rücklage), gleichzeitig aber mit der RSVG einen Treuhandvertrag abgeschlossen, so dass der Rhein-Sieg-Kreis nunmehr den Geschäftsanteil im eigenen Namen, aber für Rechnung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft hält und die Verwaltungsrechte ausübt.</p>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammen- setzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsführer/innen werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Werden mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, kann ein/e Sprecher/-in der Geschäftsführung ernannt werden.
b) Gesellschafter- versammlung:	Zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte entsenden die Gesellschafter eine/n Vertreter/in in die Gesellschafter- versammlung.

## 2.4 RW Kommunale Anteils-Verwaltungs-GmbH (RW IVd)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere an der RW Beteiligungsgesellschaft kommunaler Anteilseigner mbH.</p> <p>Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 KWG.</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 TDM.</p> <p>An der Gesellschaft sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und sonstige öffentliche Körperschaften beteiligt. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Vertrag vom 12.10.1999 seinen Geschäftsanteil von 20 % (= 10 TDM) an die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) abgetreten. Durch den gleichzeitigen Abschluss eines Legitimationsvertrages ist dem Rhein-Sieg-Kreis aber die Legitimation an dem Geschäftsanteil eingeräumt worden, d.h. er ist ermächtigt, für die Laufzeit des Vertrages alle Verwaltungsrechte aus dem Geschäftsanteil im eigenen Namen, aber für Rechnung der RSVG auszuüben.</p>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	<p>Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsführer/innen werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Werden mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, kann ein/e Sprecher/in der Geschäftsführung ernannt werden.</p>
b) Gesellschafterversammlung:	<p>Zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte entsenden die Gesellschafter eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.</p>

## 2.5 Verband der kommunalen Aktionäre des RWE GmbH (VKA)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Essen.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und aktienrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Gesellschafter bei der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft - RWE AG - in Essen. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Wasser, Abwasser und Abfall.</p> <p>Hierzu hat die Gesellschaft unter anderem die Aufgabe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– darauf hinzuwirken, dass weiterhin auf die von den kommunalen Aktionären gehaltenen Aktien die Mehrheit der Stimmen in der RWE-Hauptversammlung entfällt und</li> <li>– die Gesellschafter und ihre Gemeinden in allen Fragen der Ver- und Entsorgung zu beraten.</li> </ul>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250 TDM. An der Gesellschaft sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und sonstige öffentliche Körperschaften beteiligt. Der Rhein-Sieg-Kreis hält einen Geschäftsanteil von 3,25 TDM oder 1,3 %.
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer/innen. Sind beide Geschäftsführer/innen vorhanden, so wird die Gesellschaft gemeinsam durch die beiden Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
b) Verwaltungsrat:	Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt.
c) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern/innen der Gesellschafter.
aufgrund Satzung gebildet:	
d) vier Gebietsausschüsse:	<p>Den Gebietsausschüssen gehören die Gesellschafter wie folgt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>dem Gebietsausschuss Nord</u>: alle Gesellschafter aus dem Land Niedersachsen und dem Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des Gebietes des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und aus dem Regierungsbezirk Detmold;</li> <li>– <u>dem Gebietsausschuss Süd</u>: alle Gesellschafter aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland;</li> <li>– <u>dem Gebietsausschuss Mitte</u>: alle Gesellschafter aus den Regierungsbezirken Köln und Arnsberg;</li> <li>– <u>dem Gebietsausschuss West</u>: alle Gesellschafter aus Nordrhein-Westfalen, die nicht einem der übrigen Gebietsausschüsse angehören</li> </ul>

## 2.6 Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Siegburg.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die umweltverträgliche Abfallentsorgung im Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Abfallgesetze des Bundes und des Landes, insbesondere die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung.</p> <p>Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Unternehmen förderlich sind und im sachlichen Zusammenhang zum Gesellschaftszweck stehen, und sie kann Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen, wenn diese geeignet sind, die Tätigkeit der Gesellschaft zu fördern.</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 TDM.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis ist Alleingesellschafter.</p>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	<p>Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Zahl der Geschäftsführer/innen wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.</p> <p>Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, ist jede/r in Gemeinschaft mit einem/r anderen/r Geschäftsführer/in oder mit einem/r Prokurist/in vertretungsberechtigt.</p>
b) Aufsichtsrat:	<p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 ordentlichen und derselben Anzahl stellvertretender Mitglieder besteht.</p>
c) Gesellschafterversammlung:	<p>Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Der Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben, auch wenn er durch mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten wird.</p>

### 3. Verkehr

#### 3.1 Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises OHG (SSB)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
Unternehmensgegenstand	Der Zweck der Gesellschaft besteht in dem Bau und/oder Betrieb des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs nach den Eisenbahngesetzen oder dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in den jeweils gültigen Fassungen auf dem Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises, sowie dem Betrieb von Omnibuslinien oder sonstigem Linienverkehr.
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.351 TDM. Gesellschafter sind: – die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV), Geschäftsanteil 2.175,5 TDM oder 50 % – der Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil 2.175,5 TDM oder 50 %
Organ der Gesellschaft und dessen Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die SSB sind mit den Stadtwerken Bonn (SWB) zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Geschäftsführung obliegt der Werksleitung der SWB und einem/r leitenden Beamten/in des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam.
b) Verwaltungsausschuss:	Zur Verwaltung der SSB wird ein Verwaltungsausschuss bestellt, der aus acht Mitgliedern besteht. Der Rhein-Sieg-Kreis ist durch vier Mitglieder vertreten.
c) Gesellschafterversammlung	Aufgrund der Firmierung der Gesellschaft als OHG im Zuge der Handelsrechtsreform ist es nunmehr erforderlich geworden, eine Gesellschafterversammlung zu konstituieren. Zur Zeit beschließt die Gesellschafterversammlung lediglich den Jahresabschluss und über die Entlastung des Verwaltungsausschusses.
Beteiligung der Gesellschaft:	Die SSB ist seit dem 01.01.1996 mit 12,5 % an der RVK beteiligt (s. Punkt 3.3).

### 3.2 Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Troisdorf.
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr einschließlich dessen Sonderformen sowie im Gelegenheitsverkehr und der Betrieb von Reisebüros. Ferner gehört zum Gegenstand des Unternehmens die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, insbesondere mit der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden "Rhein-Sieg-Kreis-Eisenbahn".
Kapital und Gesellschaftsverhältnisse:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 8.000 TDM. Der Rhein-Sieg-Kreis ist Alleingesellschafter.
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
b) Aufsichtsrat:	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern/innen besteht, die den Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis vertreten.
c) Gesellschafterversammlung:	Der Gesellschafter wird in der Gesellschaft durch eine oder mehrere der Gesellschaft schriftlich zu benennende Personen vertreten. Der Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben, auch wenn er durch mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten wird.
Beteiligungen der Gesellschaft:	Die RSVG ist seit dem 01.01.1996 mit 12,5 % an der RVK (s. Punkt 3.3) und seit dem 07.10.1998 zu 100 % an der BBV (s. Punkt 3.4) beteiligt.

### 3.3 Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Köln.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens sind die Durchführung des Personennahverkehrs und hiermit zusammenhängender Nebengeschäfte, die der Förderung des Hauptgeschäftes dienen.</p> <p>Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen, solche Unternehmen gründen oder erwerben.</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Es handelt sich um eine mittelbare Beteiligung des Kreises. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.000 TDM.</p> <p>Gesellschafter sind mit einem Geschäftsanteil von jeweils 875 TDM oder 12,5 %:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)</li> <li>– Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV)</li> <li>– Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises OHG (SSB)</li> <li>– Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)</li> <li>– Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG)</li> <li>– Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG)</li> <li>– Rheinisch-Bergischer Kreis</li> <li>– Kreisverkehrsgesellschaft Euskirchen (KVE)</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Bei nur einem/er Geschäftsführer/in wird die Gesellschaft durch diese/n allein, bei mehreren Geschäftsführer/innen durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in gesetzlich vertreten.
b) Aufsichtsrat:	Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Gesellschafter entsenden jeweils 1 Mitglied; 4 Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 zu wählen.
c) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern/innen der Gesellschaft.

### 3.4 Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft m.b.H. des Rhein-Sieg-Kreises (BBV)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Troisdorf
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung der öffentlichen Linienverkehre (§ 42 PBefG), Sonderlinienverkehre (§ 43 PBefG), Verkehre nach der Freistellungsverordnung zum PBefG, des Gelegenheitsverkehrs im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, die Erbringung von Verkehrsleistungen für andere öffentliche Verkehrsunternehmen sowie des Güterverkehrs und der leitungsgebundenen Energieversorgung im Rhein-Sieg-Kreis. Ferner ist Unternehmensgegenstand die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehender Serviceleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie verfährt nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. § 109 GO NW. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	Es handelt sich um eine mittelbare Beteiligung des Kreises. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 TDM. Die RSVG ist Alleingesellschafter.
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
b) Gesellschafterversammlung:	Zur Teilnahme berechtigt sind für die RSVG der Landrat bzw. ein von ihm bevollmächtigter Beamter oder Angestellter des Rhein-Sieg-Kreises sowie vier weitere Vertreter bzw. deren persönliche Stellvertreter, die vom Kreistag bestellt werden. Die Bestellung für die Vertretung in der Gesellschafterversammlung ist an die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RSVG gebunden. Zur Stimmabgabe berechtigter Vertreter ist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bzw. ein von ihm bevollmächtigter Beamter oder Angestellter des Rhein-Sieg-Kreises.

### 3.5 Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH (SRS)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Köln.
Unternehmensgegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die dem Zwecke des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder Interessengemeinschaften einzugehen. Die Gesellschaft dient ausschließlich dem öffentlichen Nahverkehr.</p>
Kapital- und Gesellschafts- verhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.520 TDM. Gesellschafter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadt Köln, Geschäftsanteil 760 TDM oder 50,00%</li> <li>- Stadt Bonn, Geschäftsanteil 310 TDM oder 20,39%</li> <li>- Stadt Hürth, Geschäftsanteil 60 TDM oder 3,95 %</li> <li>- Stadt Bergisch Gladbach; - Geschäftsanteil 50 TDM oder 3,29 %</li> <li>- Stadt Brühl, Geschäftsanteil 50 TDM oder 3,29 %</li> <li>- Stadt Königswinter, Geschäftsanteil 40 TDM oder 2,63 %</li> <li>- Stadt St. Augustin, Geschäftsanteil 40 TDM oder 2,63 %</li> <li>- Stadt Siegburg, Geschäftsanteil 40 TDM oder 2,63 %</li> <li>- Stadt Bad Honnef, Geschäftsanteil 30 TDM oder 1,97 %</li> <li>- Stadt Bornheim, Geschäftsanteil 30 TDM oder 1,97 %</li> <li>- Stadt Wesseling, Geschäftsanteil 30 TDM oder 1,97 %</li> <li>- Erftkreis, Geschäftsanteil 20 TDM oder 1,32 %</li> <li>- Gemeinde Alfter, Geschäftsanteil 20 TDM oder 1,32 %</li> <li>- Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil 20 TDM oder 1,32 %</li> <li>- Stadt Niederkassel 20 TDM oder 1,32 %</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Gesellschafter- versammlung:	Die Gesellschafter entsenden zur Ausübung ihrer Rechte Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, wobei die Stimmen eines Gesellschafters nur einheitlich abgegeben werden können.
b) Aufsichtsrat:	Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören 24 Mitglieder an. Dem Rhein-Sieg-Kreis steht ein Sitz im Aufsichtsrat zu.
c) Geschäftsführung:	Die Geschäfte der Gesellschaft führen mindestens zwei Geschäftsführer/innen, wobei ein Geschäftsführer dem Vorstand der Kölner Verkehrsbetriebe AG und ein weiterer der Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn GmbH angehören soll.

### 3.6 Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS-GmbH)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Köln.
Unternehmensgegenstand	<p>Die Gesellschaft dient ausschließlich Zwecken des ÖPNV. Sie nimmt für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, ihre kommunalen Gesellschafter und in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen als Dienstleister im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes Aufgaben wahr.</p> <p>Dazu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitwirkung bei Planung und Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und am ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen.</li> <li>– Erarbeiten und Fortbilden des regionalen Nahverkehrsplanes für den SPNV.</li> <li>– Koordinierung des regionalen Nahverkehrsplanes mit den lokalen Nahverkehrsplänen unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.</li> <li>– Koordinierung des regionalen Nahverkehrsplanes mit regionalen Nahverkehrsplänen benachbarter Zweckverbände.</li> <li>– Dienstleistungen für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg hinsichtlich dessen Funktion als zuständige Behörde nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 F 91.</li> <li>– Vorbereitung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit den SPNV-Unternehmen.</li> <li>– Koordinierung des betrieblichen Leistungsangebotes mit der Fahrplanabstimmung (gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 40 PBefG).</li> <li>– Erstellung des Verbundfahrplanes.</li> <li>– Festsetzung und Änderung des Gemeinschaftstarifs (Verbundtarif), der Übergangstarife und der Beförderungsbedingungen (nach § 39 PBefG).</li> <li>– Regionales Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation.</li> <li>– Mittelfristige Verbundplanung.</li> <li>– Ermittlung und Fortschreibung der unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge (nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Zweckverbandssatzung).</li> </ul> <p>Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Kooperationsraum Rhein-Sieg (Verbundraum).</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 460 TDM. Gesellschafter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadt Köln, Geschäftsanteil 100 TDM oder 21,74%</li> <li>– Erftkreis, Geschäftsanteil 60 TDM oder 13,04%</li> <li>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil 60 TDM oder 13,04%</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Geschäftsanteil 60 TDM oder 13,04%</li> <li>– Oberbergischer Kreis, Geschäftsanteil 40 TDM oder 8,70 %</li> <li>– Rheinisch-Bergischer Kreis, Geschäftsanteil 40 TDM oder 8,70 %</li> <li>– Stadt Bonn, Geschäftsanteil 40 TDM oder 8,70 %</li> <li>– Kreis Euskirchen, Geschäftsanteil 20 TDM oder 4,35 %</li> <li>– Stadt Leverkusen, Geschäftsanteil 20 TDM oder 4,35 %</li> <li>– Stadt Monheim am Rhein, Geschäftsanteil 20 TDM oder 4,35 %</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen. Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens auf die Dauer von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zugelassen.
b) Kommunalbeirat:	Der Kommunalbeirat besteht aus 23 Mitgliedern. Der Rhein-Sieg-Kreis entsendet 3 Mitglieder. Der Kommunalbeirat hat Überprüfungs- und Überwachungsfunktionen sowie Aufgaben, die ihm durch den Gesellschaftsvertrag übertragen sind.
c) Unternehmensbeirat:	Dem Unternehmensbeirat gehören zu $\frac{2}{3}$ Vertreter der Verkehrsunternehmen und zu $\frac{1}{3}$ Arbeitnehmervertreter an.
d) Gesellschafterversammlung:	Zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte entsenden die Gesellschafter eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung. Die Stimmgabe erfolgt nach Geschäftsanteilen.

### 3.7 Flugplatz Eudenbach GmbH

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Königswinter.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Flugplatzes (Landeplatz und Segelfluggelände) bei Königswinter-Eudenbach.</p> <p>Das Unternehmen dient der Förderung des Flugsports.</p> <p>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 TDM.</p> <p>Gesellschafter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil 20 TDM oder 40 %</li> <li>– Stadt Königswinter, Geschäftsanteil 16 TDM oder 32 %</li> <li>– Stadt Bad Honnef, Geschäftsanteil 14 TDM oder 28 %</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretenden Geschäftsführer/in.
b) Aufsichtsrat:	Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e Vertreter/in bestellt. Auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallen drei Sitze im Aufsichtsrat.
c) Gesellschafterversammlung:	Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entsenden die Gesellschafter ihre Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen.

### 3.8 Flughafengesellschaft Hangelar mbH

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Sankt Augustin.
Unternehmensgegenstand	Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Flugsports durch die Bereitstellung des Flugplatzes in Sankt Augustin.
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 TDM. Gesellschafter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadtwerke Bonn, Geschäftsanteil 24,8 TDM oder 49,6 %</li> <li>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil 19,2 TDM oder 38,4 %</li> <li>– Stadt St. Augustin, Geschäftsanteil 5 TDM oder 10 %</li> <li>– Fliegergemeinschaft Hangelar e.V., Geschäftsanteil 1 TDM oder 2 %</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
b) Aufsichtsrat:	Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in zu bestellen. Dem Rhein-Sieg-Kreis stehen drei Sitze zu.
c) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus Vertreter/innen der Gesellschafter.

### 3.9 Flughafen Köln/Bonn GmbH

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Köln.																								
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb und der Ausbau des Verkehrsflughafens Köln/Bonn – Konrad Adenauer, einschließlich der Versorgung Dritter mit elektrischer Energie auf dem Gebiet des Flughafens sowie die Durchführung aller damit verbundenen Nebengeschäfte.</p> <p>Die Gesellschaft kann sich zur Förderung des Unternehmensgegenstandes gem. Abs. 1 an anderen Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, beteiligen; sie kann derartige Gesellschaften auch selbst errichten oder erwerben.</p>																								
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.821 T€. Gesellschafter sind:</p> <table border="0"> <tr> <td>– Bundesrepublik Deutschland, Geschäftsanteil</td> <td>3.348 T€</td> <td>oder</td> <td>30,94 %</td> </tr> <tr> <td>– Land Nordrhein-Westfalen, Geschäftsanteil</td> <td>3.348 T€</td> <td>oder</td> <td>30,94 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Köln, Geschäftsanteil</td> <td>3.367 T€</td> <td>oder</td> <td>31,12 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadtwerke Bonn GmbH, Geschäftsanteil</td> <td>656 T€</td> <td>oder</td> <td>6,06 %</td> </tr> <tr> <td>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil</td> <td>64 T€</td> <td>oder</td> <td>0,59 %</td> </tr> <tr> <td>– Rheinisch-Bergischer Kreis, Geschäftsanteil</td> <td>38 T€</td> <td>oder</td> <td>0,35 %</td> </tr> </table>	– Bundesrepublik Deutschland, Geschäftsanteil	3.348 T€	oder	30,94 %	– Land Nordrhein-Westfalen, Geschäftsanteil	3.348 T€	oder	30,94 %	– Stadt Köln, Geschäftsanteil	3.367 T€	oder	31,12 %	– Stadtwerke Bonn GmbH, Geschäftsanteil	656 T€	oder	6,06 %	– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil	64 T€	oder	0,59 %	– Rheinisch-Bergischer Kreis, Geschäftsanteil	38 T€	oder	0,35 %
– Bundesrepublik Deutschland, Geschäftsanteil	3.348 T€	oder	30,94 %																						
– Land Nordrhein-Westfalen, Geschäftsanteil	3.348 T€	oder	30,94 %																						
– Stadt Köln, Geschäftsanteil	3.367 T€	oder	31,12 %																						
– Stadtwerke Bonn GmbH, Geschäftsanteil	656 T€	oder	6,06 %																						
– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil	64 T€	oder	0,59 %																						
– Rheinisch-Bergischer Kreis, Geschäftsanteil	38 T€	oder	0,35 %																						
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:																									
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.																								
b) Aufsichtsrat:	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus zehn Vertretern/innen der Gesellschafter und fünf Vertretern/innen der Arbeitnehmer zusammen. Der Rhein-Sieg-Kreis teilt sich zusammen mit zwei weiteren Gesellschaftern turnusmäßig einen Sitz.																								
c) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern/innen der Gesellschafter. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, wobei jeweils 500 € einen Stimmanteil gewähren.																								

#### 4. Wirtschaftsförderung

##### 4.1 Strukturförderungsgesellschaft mbH Region Stadt Bonn / Rhein-Sieg/Kreis / Kreis Ahrweiler (sfg)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Bonn.																				
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Strukturentwicklung der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler, insbesondere die Erhaltung und der Ausbau der Standortqualität sowie der Arbeitsplätze in der Region, durch Entwicklung und Umsetzung von Projekten sowie eines regionalen Marketingkonzeptes.</p> <p>Zur Realisierung von Projekten kann die Gesellschaft im Einzelfall den Ankauf, die Erschließung und Veräußerung von Immobilien tätigen sowie Bundesliegenschaften übernehmen und verwerten. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Unterstützung von kommunalen Projekten oder Projekten in der Trägerschaft Dritter durch Serviceleistungen und finanzielle Förderung. Das Selbstverwaltungsrecht der betroffenen Gemeinden und ihre Planungshoheit bleiben unberührt.</p> <p>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.</p>																				
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500 TDM. Gesellschafter sind:</p> <table> <tr> <td>– Stadt Bonn, Geschäftsanteil</td> <td>212,5 TDM</td> <td>oder</td> <td>42,5 %</td> </tr> <tr> <td>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil</td> <td>157,5 TDM</td> <td>oder</td> <td>31,5 %</td> </tr> <tr> <td>– Kreis Ahrweiler, Geschäftsanteil</td> <td>55 TDM</td> <td>oder</td> <td>11 %</td> </tr> <tr> <td>– Westdeutsche Landesbank-Girozentrale, Geschäftsanteil</td> <td>50 TDM</td> <td>oder</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>– Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Geschäftsanteil</td> <td>25 TDM</td> <td>oder</td> <td>5 %</td> </tr> </table>	– Stadt Bonn, Geschäftsanteil	212,5 TDM	oder	42,5 %	– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil	157,5 TDM	oder	31,5 %	– Kreis Ahrweiler, Geschäftsanteil	55 TDM	oder	11 %	– Westdeutsche Landesbank-Girozentrale, Geschäftsanteil	50 TDM	oder	10 %	– Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Geschäftsanteil	25 TDM	oder	5 %
– Stadt Bonn, Geschäftsanteil	212,5 TDM	oder	42,5 %																		
– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil	157,5 TDM	oder	31,5 %																		
– Kreis Ahrweiler, Geschäftsanteil	55 TDM	oder	11 %																		
– Westdeutsche Landesbank-Girozentrale, Geschäftsanteil	50 TDM	oder	10 %																		
– Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Geschäftsanteil	25 TDM	oder	5 %																		
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:																					
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/-in vorhanden, so wird die Gesellschaft durch diese/n eine/n Geschäftsführer/in allein vertreten. Die Gesellschaft soll im Regelfall nur eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in haben.																				
b) Aufsichtsrat:	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus höchstens 15 Mitglieder besteht. Insgesamt sieben Mitglieder werden von den Gesellschaftern unmittelbar entsandt; der Rhein-Sieg-Kreis stellt zwei Mitglieder. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.																				

<p>c) Gesellschafter- versammlung:</p> <p>aufgrund der Satzung zusätzlich gebildet:</p>	<p>Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern/innen der Gesellschafter. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.</p>
<p>d) Regionalbeirat:</p>	<p>Der Aufsichtsrat bildet einen Regionalbeirat. Ihm müssen Vertreter der Gemeinden der Region Stadt Bonn / Rhein-Sieg-Kreis / Kreis Ahrweiler angehören; darüber hinaus können weitere Institutionen beteiligt werden. Der Rhein-Sieg-Kreis entsendet fünf von insgesamt 14 Mitgliedern.</p>
<p>e) Kuratorium:</p>	<p>Zur Unterstützung seiner Tätigkeit bildet der Aufsichtsrat ein Kuratorium, in dem insbesondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Medien vertreten sind.</p>

#### 4.2 Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler-Tourismus und Kongress GmbH (T & C)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Bonn.																												
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Stärkung der Tourismusregion Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler, Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Tourismus und Event-Werbung, sowie eines nationalen und internationalen Ticketings. Zu den Aufgaben gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler als attraktives Reiseziel.</li> <li>– Erstellung und Durchführung eines Marketingkonzeptes für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler.</li> <li>– Gezielte Werbung in den Bereichen Städtetourismus, Kongresswesen, Tagungen, Veranstaltungen aller Art für die Museumslandschaft und das Kultur- und Freizeitangebot der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler.</li> <li>– Initiierung von Tagungen, Kongressen und Veranstaltungen, die der Förderung des Fremdenverkehrs in der Region dienen.</li> <li>– Verbesserung und Entwicklung der touristischen Angebote der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler.</li> <li>– Vermittlungs- und Buchungsservice und Ticketverkauf über ein modernes EDV-System.</li> <li>– Mitwirkung bei der Konzeption touristischer Infrastruktur.</li> <li>– Durchführung von touristischen Leistungen.</li> <li>– Beratung und Betreuung der touristischen Leistungsträger.</li> <li>– Koordination von touristischen Veranstaltungen und Aktivitäten der Region.</li> </ul>																												
Kapital- und Gesellschafts-verhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100 TDM. Gesellschafter sind:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– Stadt Bonn, Geschäftsanteil</td> <td style="text-align: right;">35 TDM</td> <td style="text-align: center;">oder</td> <td style="text-align: right;">35 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil</td> <td style="text-align: right;">16 TDM</td> <td style="text-align: center;">oder</td> <td style="text-align: right;">16 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– Tourismus Förderverein Bonn/ Rhein-Sieg / Ahrweiler e.V., Geschäftsanteil</td> <td style="text-align: right;">29 TDM</td> <td style="text-align: center;">oder</td> <td style="text-align: right;">29 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– Hotel- und Gaststätten-Innung Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V., Geschäftsanteil</td> <td style="text-align: right;">5 TDM</td> <td style="text-align: center;">oder</td> <td style="text-align: right;">5 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– Industrie- und Handelskammer Bonn, Geschäftsanteil</td> <td style="text-align: right;">5 TDM</td> <td style="text-align: center;">oder</td> <td style="text-align: right;">5 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– Strukturförderungsgesellschaft mbH Region Bonn /Rhein-Sieg (Ahrweiler), Geschäftsanteil</td> <td style="text-align: right;">5 TDM</td> <td style="text-align: center;">oder</td> <td style="text-align: right;">5 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">– Touristik-Service Ahr, Rhein, Eifel, Bäder-,Wein- und Wanderland e.V., Geschäftsanteil</td> <td style="text-align: right;">5 TDM</td> <td style="text-align: center;">oder</td> <td style="text-align: right;">5 %</td> </tr> </table>	– Stadt Bonn, Geschäftsanteil	35 TDM	oder	35 %	– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil	16 TDM	oder	16 %	– Tourismus Förderverein Bonn/ Rhein-Sieg / Ahrweiler e.V., Geschäftsanteil	29 TDM	oder	29 %	– Hotel- und Gaststätten-Innung Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V., Geschäftsanteil	5 TDM	oder	5 %	– Industrie- und Handelskammer Bonn, Geschäftsanteil	5 TDM	oder	5 %	– Strukturförderungsgesellschaft mbH Region Bonn /Rhein-Sieg (Ahrweiler), Geschäftsanteil	5 TDM	oder	5 %	– Touristik-Service Ahr, Rhein, Eifel, Bäder-,Wein- und Wanderland e.V., Geschäftsanteil	5 TDM	oder	5 %
– Stadt Bonn, Geschäftsanteil	35 TDM	oder	35 %																										
– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil	16 TDM	oder	16 %																										
– Tourismus Förderverein Bonn/ Rhein-Sieg / Ahrweiler e.V., Geschäftsanteil	29 TDM	oder	29 %																										
– Hotel- und Gaststätten-Innung Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V., Geschäftsanteil	5 TDM	oder	5 %																										
– Industrie- und Handelskammer Bonn, Geschäftsanteil	5 TDM	oder	5 %																										
– Strukturförderungsgesellschaft mbH Region Bonn /Rhein-Sieg (Ahrweiler), Geschäftsanteil	5 TDM	oder	5 %																										
– Touristik-Service Ahr, Rhein, Eifel, Bäder-,Wein- und Wanderland e.V., Geschäftsanteil	5 TDM	oder	5 %																										

<p>Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:</p> <p>a) Geschäftsführung:</p> <p>b) Aufsichtsrat:</p> <p>c) Gesellschafterversammlung:</p>	<p>Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die erstmalige Bestellung erfolgt durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung. Im übrigen erfolgt die Bestellung von Geschäftsführern/innen durch den Aufsichtsrat. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied wird ein Vertreter bestellt. Der Rhein-Sieg-Kreis entsendet den Landrat oder ein vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellten Angestellten oder Beamten des Rhein-Sieg-Kreises sowie ein weiteres vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellendes Mitglied.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung besteht aus Vertreter/innen der Gesellschafter. Je 1 TDM Nennbetrag der Geschäftsanteile gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme, wobei die Stimmen eines Gesellschafters nur einheitlich abgegeben werden können.</p>
--	--

#### 4.3 TTIB Technologietransfer- und Innovationszentrum Region Bonn Verwaltungs-Gesellschaft mbH

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist Geschäftsführung und die Beteiligung an der TTIB Technologietransfer- und Innovationszentrum Bonn GmbH & Co. KG.
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 165 TDM. Gesellschafter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Bonn, Geschäftsanteil 28,6 TDM oder 17,33 %</li> <li>– SPB-Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH Bonn, Geschäftsanteil 28,6 TDM oder 17,33 %</li> <li>– Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn, Geschäftsanteil 28,6 TDM oder 17,33 %</li> <li>– Industrie- u. Handelskammer, Bonn, Geschäftsanteil 14,4 TDM oder 8,73 %</li> <li>– Kreissparkasse Ahrweiler, Geschäftsanteil 14,4 TDM oder 8,73 %</li> <li>– KSK-Beteiligungsgesellschaft der Kreissparkasse Siegburg, Geschäftsanteil 14,4 TDM oder 8,73 %</li> <li>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil 14,4 TDM oder 8,73 %</li> <li>– Stadt Bonn, Geschäftsanteil 14,4 TDM oder 8,73 %</li> <li>– Strukturförderungsgesellschaft Bonn/ Rhein-Sieg/Ahrweiler mbH, Bonn, Geschäftsanteil 7,2 TDM oder 4,36 %</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
b) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus Vertreter/innen der Gesellschafter. Je 1 TDM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

4.3 **TTIB Technologietransfer- und Innovationszentrum Region Bonn GmbH & Co. KG**

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die umfassende Nutzung und der Einsatz technologischen Potentials von Forschung und Wissenschaft für industrielle Anwendungen mit dem Ziel, die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler zu unterstützen. Ferner gehört zum Unternehmensgegenstand die Beratung und Unterstützung bei Unternehmens- und Firmengründungen aus kaufmännischer Sicht und im Hinblick auf die Produkte bzw. Dienstleistungen der Gründer, das Vermarkten und das Handeln mit Innovationen (Patente, Lizenzen u.ä.) in die Wirtschaft sowie das Aufnehmen von Problemen aus der Wirtschaft, die im Forschungsbereich gelöst werden sollen.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und damit einen Beitrag zu dem in der Region angestrebten Strukturwandel leisten. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, Zweigniederlassungen errichten sowie eigene Unternehmen gründen oder ausgründen. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen.</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 8.371 TDM.</p> <p>Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die TTIB Technologietransfer- und Innovationszentrum Region Bonn Verwaltungsgesellschaft mbH. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Geschäftsanteil.</p> <p>Kommanditisten mit Geschäftsanteilen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sparkasse Bonn, Geschäftsanteil 2.789,8 TDM oder 33,32%</li> <li>– Deutsches Forschungszentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Geschäftsanteil 1.341 TDM oder 16,02%</li> <li>– KSK-Beteiligungsgesellschaft der Kreissparkasse in Siegburg mbH, Geschäftsanteil 1.228 TDM oder 14,67%</li> <li>– Beteiligungsgesellschaft der Genossenschaftsbanken der Region Bonn Rhein-Sieg mbH, Geschäftsanteil 1.115,6 TDM oder 13,33%</li> <li>– Stadt Bonn, Geschäftsanteil 613,3 TDM oder 7,33 %</li> <li>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil 453,3 TDM oder 5,41 %</li> <li>– GMD Forschungszentrum Informationstechnik GmbH, Geschäftsanteil 400 TDM oder 4,78 %</li> <li>– Kreissparkasse Ahrweiler, Geschäftsanteil 200 TDM oder 2,39 %</li> <li>– Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Geschäftsanteil 150 TDM oder 1,79 %</li> </ul>

	– Fachhochschule Bonn Rhein-Sieg, Geschäftsanteil	80 TDM	oder	0,96 %
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:				
a) Geschäftsführung:	Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin, die insoweit durch ihre Organe handelt, berechtigt und verpflichtet.			
b) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus Vertreter/innen der Gesellschafter. Je 10 TDM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.			

#### 4.5 Arbeitsförderungsgesellschaft Obere Sieg mbH (ARGOS)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Eitorf.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Organisation von Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Qualifizierung, Beschäftigung und Beratung von zur Entlassung anstehenden und freigesetzten Arbeitskräften aus Betrieben in den Regionen Bonn/Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Darüber hinaus darf die Gesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck zu dienen und diesen zu fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder derartige Unternehmen zu gründen.</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 60 TDM. Gesellschafter sind mit jeweils 10 TDM oder 16,67 %:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Herr Michael Leßmann (für die IG Metall)</li> <li>– Herr Willi Welteroth (für den Betriebsrat der Fa. Boge)</li> <li>– Rhein-Sieg-Kreis</li> <li>– Gemeinde Windeck</li> <li>– Gemeinde Eitorf</li> <li>– Stadt Troisdorf</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen vertreten. Die Gesellschaft kann einem/r oder mehreren Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsberechtigungen erteilen.
b) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus Vertretern/-innen der Gesellschafter. Je 10 TDM Gesellschaftsanteil gewährt eine Stimme.

#### 4.6 TARGOS mbH (Transfergesellschaft Arbeitsförderungsgesellschaft obere Sieg)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Eitorf.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung, Organisation und Durchführung von Projekten, deren Ziel es ist, Arbeitslosigkeit zu verhindern. Zum Zwecke des Beschäftigungstransfer können im Sinne des § 175 SGB III zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse mit zur Entlassung anstehenden Arbeitskräften aus dritten Unternehmen gegründet werden. Weder Arbeitsüberlassung noch Arbeitsvermittlung sind beabsichtigt.</p> <p>Darüber hinaus darf die Gesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck zu dienen und diesen zu fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder derartige Unternehmen zu gründen.</p>
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	Es handelt sich um eine mittelbare Beteiligung des Kreises. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 T€. Die Arbeitsförderungsgesellschaft Obere Sieg mbH (ARGOS mbH) ist Alleingesellschafter.
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
b) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus Vertretern/-innen der Gesellschafter. Je 50 € eines Gesellschaftsanteiles gewähren eine Stimme.

## 5. Wohnen und Stadtentwicklung

### 5.1 Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH (EMM)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Meckenheim.
Unternehmensgegenstand	Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Planung für die weitere Besiedlung der Stadt Meckenheim (Ortschaften Meckenheim und Merl), deren Durchführung auf Grundlage entsprechender Ratsbeschlüsse und alle hierzu erforderlichen Geschäfte, insbesondere der An- und Verkauf von Grund und Boden sowie die Verwaltung und Nutzung von Grundstücken, die Aufschließung von Grundstücken und die Auswahl von Wohnungsbauträgern. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne der hierfür geltenden steuerlichen Bestimmungen.
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 600 TDM. Gesellschafter sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadt Meckenheim, Geschäftsanteil    350 TDM    oder    58,33 %</li> <li>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil    200 TDM    oder    33,33 %</li> <li>– eigener Anteil der Gesellschaft        50 TDM    oder    8,33 %</li> </ul>
Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:	
a) Geschäftsführung:	Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen und kann eine/n oder mehrere Prokuristen/innen haben.
b) Aufsichtsrat:	Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallen drei Sitze.
c) Gesellschafterversammlung:	Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern/innen der Gesellschafter. Gesellschafter, die durch mehrere Personen vertreten sind, können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

### 5.3 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (GWG)

Sitz der Gesellschaft:	Sitz der Gesellschaft ist Siegburg.																																																				
Unternehmensgegenstand	<p>Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Die Gesellschaft soll keine Geschäfte betreiben, bei denen steuerliche Nachteile entstehen.</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sicher und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.</p>																																																				
Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.322,85 TEuro. Gesellschafter sind:</p> <table> <tr> <td>– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil</td> <td>818,4 TEuro</td> <td>oder</td> <td>61,87 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Lohmar, Geschäftsanteil</td> <td>107,4 TEuro</td> <td>oder</td> <td>8,12 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Rheinbach, Geschäftsanteil</td> <td>107,1 TEuro</td> <td>oder</td> <td>8,10 %</td> </tr> <tr> <td>– Gemeinde Eitorf, Geschäftsanteil</td> <td>57,3 TEuro</td> <td>oder</td> <td>4,33 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Niederkassel, Geschäftsanteil</td> <td>51,15 TEuro</td> <td>oder</td> <td>3,87 %</td> </tr> <tr> <td>– Gemeinde Windeck, Geschäftsanteil</td> <td>33,75 TEuro</td> <td>oder</td> <td>2,55 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Bad Honnef, Geschäftsanteil</td> <td>31,75 TEuro</td> <td>oder</td> <td>2,40 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Hennef, Geschäftsanteil</td> <td>30,7 TEuro</td> <td>oder</td> <td>2,32 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Sankt Augustin, Geschäftsanteil</td> <td>30,2 TEuro</td> <td>oder</td> <td>2,28 %</td> </tr> <tr> <td>– Stadt Königswinter, Geschäftsanteil</td> <td>26,85 TEuro</td> <td>oder</td> <td>2,03 %</td> </tr> <tr> <td>– Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Geschäftsanteil</td> <td>15,9 TEuro</td> <td>oder</td> <td>1,20 %</td> </tr> <tr> <td>– Gemeinde Much, Geschäftsanteil</td> <td>7,2 TEuro</td> <td>oder</td> <td>0,54 %</td> </tr> <tr> <td>– Gemeinde Ruppichterorth, Geschäftsanteil</td> <td>5,15 TEuro</td> <td>oder</td> <td>0,39 %</td> </tr> </table>	– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil	818,4 TEuro	oder	61,87 %	– Stadt Lohmar, Geschäftsanteil	107,4 TEuro	oder	8,12 %	– Stadt Rheinbach, Geschäftsanteil	107,1 TEuro	oder	8,10 %	– Gemeinde Eitorf, Geschäftsanteil	57,3 TEuro	oder	4,33 %	– Stadt Niederkassel, Geschäftsanteil	51,15 TEuro	oder	3,87 %	– Gemeinde Windeck, Geschäftsanteil	33,75 TEuro	oder	2,55 %	– Stadt Bad Honnef, Geschäftsanteil	31,75 TEuro	oder	2,40 %	– Stadt Hennef, Geschäftsanteil	30,7 TEuro	oder	2,32 %	– Stadt Sankt Augustin, Geschäftsanteil	30,2 TEuro	oder	2,28 %	– Stadt Königswinter, Geschäftsanteil	26,85 TEuro	oder	2,03 %	– Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Geschäftsanteil	15,9 TEuro	oder	1,20 %	– Gemeinde Much, Geschäftsanteil	7,2 TEuro	oder	0,54 %	– Gemeinde Ruppichterorth, Geschäftsanteil	5,15 TEuro	oder	0,39 %
– Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsanteil	818,4 TEuro	oder	61,87 %																																																		
– Stadt Lohmar, Geschäftsanteil	107,4 TEuro	oder	8,12 %																																																		
– Stadt Rheinbach, Geschäftsanteil	107,1 TEuro	oder	8,10 %																																																		
– Gemeinde Eitorf, Geschäftsanteil	57,3 TEuro	oder	4,33 %																																																		
– Stadt Niederkassel, Geschäftsanteil	51,15 TEuro	oder	3,87 %																																																		
– Gemeinde Windeck, Geschäftsanteil	33,75 TEuro	oder	2,55 %																																																		
– Stadt Bad Honnef, Geschäftsanteil	31,75 TEuro	oder	2,40 %																																																		
– Stadt Hennef, Geschäftsanteil	30,7 TEuro	oder	2,32 %																																																		
– Stadt Sankt Augustin, Geschäftsanteil	30,2 TEuro	oder	2,28 %																																																		
– Stadt Königswinter, Geschäftsanteil	26,85 TEuro	oder	2,03 %																																																		
– Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Geschäftsanteil	15,9 TEuro	oder	1,20 %																																																		
– Gemeinde Much, Geschäftsanteil	7,2 TEuro	oder	0,54 %																																																		
– Gemeinde Ruppichterorth, Geschäftsanteil	5,15 TEuro	oder	0,39 %																																																		

<p>Organe der Gesellschaft und deren Zusammensetzung:</p> <p>a) Geschäftsführung:</p> <p>b) Aufsichtsrat:</p> <p>c) Gesellschafterversammlung:</p>	<p>Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder ein/e Geschäftsführer/in zusammen mit einem/er Prokuristen/in die Gesellschaft.</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus 13 von den Gesellschaftern entsandten Mitgliedern. Auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallen sieben Sitze.</p> <p>Die Gesellschafter üben ihre Rechte durch Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung aus. Das Stimmrecht ist nach Geschäftsanteilen gewichtet.</p>
--	---